

# **Richtlinie der Stadt Bad Bramstedt über Ehrungen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports**

## **§ 1**

### **Grundsätze und Voraussetzungen**

Die Stadt Bad Bramstedt ehrt Sportler/innen, die hervorragende Leistungen im Bereich des Sports erzielt haben. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

## **§ 2**

### **Ehrung für hervorragende Leistungen**

In Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen werden Sportler/innen und Mannschaften geehrt werden, die von den Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes ausgeschriebene Meisterschaften auf Landesebene gewinnen, Rekorde erringen, auf Bundesebene oder international besonders erfolgreich sind.

Im begründeten Einzelfall, wenn es die persönlichen Verhältnisse der Sportlerin oder des Sportlers rechtfertigen bzw. Besonderheiten der Sportart, kann auch eine Ehrung abweichend von der vorstehenden Regelung erfolgen.

Darüber hinaus ehrt die Stadt Bad Bramstedt

- die Qualifikation und Teilnahme an einer deutschen oder internationalen Meisterschaft nach dem Regelwerk von Verbänden gemäß Absatz 1,
- Landesmeisterinnen und Landesmeister oder vergleichbare Qualifikationen (Aufstieg in eine Spielklasse) von Mannschaften,
- vergleichbare sportliche Leistungen auf den Gebieten des Schulsports und von Rettungsorganisationen.

Sportliche Erfolge unterhalb der Landesebene werden in der Regel innerhalb der Vereine von diesen selbst gewürdigt.

Die Ehrung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenurkunde, die von der Bürgervorsteherin bzw. dem Bürgervorsteher und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister unterzeichnet ist. Die Urkunde wird in würdiger Form (z.B. auf dem Neujahrsempfang der Stadt Bad Bramstedt) ausgehändigt.

## **§ 3**

### **Antragsverfahren, Auswahl**

Anträge für die Ehrung von hervorragenden Leistungen im Sport können durch die jeweiligen Sportvereine bis zum 30.11. eines jeden Jahres an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt gerichtet werden.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher stimmen sich hinsichtlich der Ehrung inhaltlich ab. In Zweifelsfällen können die Mitglieder des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport über die beantragte Ehrung in nichtöffentlicher Beratung einen Beschluss fassen.

#### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Bad Bramstedt, 25.07.2014



(Burkhard Müller)

1. Stellvertreter des  
Bürgermeisters